Verhaltens- und Hygienecodex (Stand 11.11.2021)

Mit dem kultusministeriellen Schreiben vom 11.11.2021 tritt ein neuer Hygieneplan in Kraft. Dadurch ergeben sich auch Anpassungen an unserem schulinternen Verhaltens- und Hygienecodex. Bitte lesen Sie sich die folgenden Punkte genau durch. Neuerungen wurden gelb markiert.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), wo immer die möglich ist und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Grundsätzlich dürfen Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind die Schule nicht betreten.

2. Maskenpflicht

Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Schüler*innen, Lehrer*innen und alle an deren an der Schule/Werkstatt tätigen bzw. anwesenden Personen (d. h. auch Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterricht). Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.
Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.

Beim Tragen einer Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNS muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten

Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

- Die Maske sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung.

3. Testungen

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.
Die Selbsttests finden jetzt dreimal die Woche statt; dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Als Testtage werden Montag, Mittwoch und Freitag festgelegt.

4. Raumhygiene

In allen(!) Räumen ist auf eine **intensive Lüftung** der Räume zu achten. **Alle 20 Minuten** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch **vollständig geöffnete Fenster und Türen(!) über mindestens 5 Minuten** vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch diese kaum Luft ausgetauscht wird.

5. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Warten Sie nicht nur auf die Pause, sondern gehen Sie auch während des Unterrichts zur Toilette.

6. Mindestabstand und Lerngruppen

Ein Mindestabstand im Klassenzimmer ist nicht notwendig. Auf den Begegnungsflächen im restlichen Schulhaus, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, ist der Mindestabstand einzuhalten.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten

7. Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall bereits vor dem Schulbesuch entweder

- zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder
- alternativ das Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen(für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren kostenlos, für Schülerinnen und Schülerüber 18 Jahre kostenpflichtig)

Liegt kein Schnelltestergebnis aus einem Testzentrum vor, führen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest genügt nicht.

Bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Schulbesuch ohne Vorlageeines negativen Testergebnisses möglich.

8. Schulbesuch mit Krankheitssymptomen

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von den Schülerinnen und Schülern vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis vorgelegt werden. Hierzu kann auf folgende Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos)

oder

- POC-Antigen-Schnelltest im lokalen Testzentrum (für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren kostenlos, für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren kostenpflichtig)

Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine

Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer Krankheit (s. o.) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung,
dass der Selbsttest negativ war. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten,
aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.

Coburg, den 15.11.2021

gez. Anja Golle; StDin
stellv. Schulleiterin
Hygienebeauftragte